INTERVENTION BEI GEWALT GEGEN MÄDCHEN UND JUNGE FRAUEN IN TRADITIONELL-PATRIARCHALISCHEN FAMILIEN

Arbeitshilfe für ASD, FIT und KJND

3., vollständig überarbeitete Auflage
Stand: März 2018

Hamburg

Impressum

Herausgeberin:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Redaktion:
Gabriele Fuhrmann, Kinderschutzkoordinatorin im Bezirksamt Wandsbek
Roland Schmitz, Kinderschutzkoordinator im Bezirksamt Hamburg-Nord

Druck: Eigendruck
Auflage: 3., vollständig überarbeitete Auflage, März 2018

Bezug:
Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich und zu bestellen bei der
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Telefon: 428 63 – 7778
E-Mail: publikationen@basfi.hamburg.de

Im Internet finden Fachkräfte die Broschüre unter
www.hamburg.de/kinderschutz.

Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalischen Familien

Inhalt

1. Einführung in die Thematik 1
   1.1 Mädchen und Frauen in traditionell-patriarchalischen Familiensystemen 1
   1.2 Ambivalenzkonflikte 2
2. Beginn der Fallbearbeitung im ASD/FIT/KJND 3
   2.1 Weitere Informationen einholen 3
3. Gefährdungseinschätzung 4
4. Hilfeplanung für betroffene Mädchen 5
   4.1 Klärung der Situation 6
   4.2 Schutzmaßnahmen 6
   4.3 Einbezug anderer Institutionen 7
   4.4 Familiengerichtliches Verfahren 8
   4.5 Arbeit mit den Eltern und Geschwistern 9
   4.6 Hilfen für die Familie 10
   4.7 Abbruch der stationären Hilfe durch die Jugendliche 11
5. Hilfen für junge Volljährige 12
6. Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Jugendhilfehandelns in diesem Kontext 13
   6.1 Grundrechte der Eltern und Kinder 13
   6.2 Staatliches Wächteramt und Kinderrechte 13
   6.3 Beratung der Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern 14
   6.4 Strafverfolgung 14
   6.5 Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB) 15
   6.6 Bestellung eines Verfahrensbeistands 15
   6.7 Schutzanordnung gegen Dritte 15
   6.8 Freiheitsentziehende Maßnahmen 15
7. Adressen und Literatur zur Interdisziplinären Zusammenarbeit 17
   7.1 Hilfeangebote für minderjährige Mädchen und volljährige junge Frauen, die von Zwangsheirat oder Gewalt bedroht sind 17
   7.2 Literatur 19

Vorbemerkung

Diese Arbeitshilfe der bezirklichen Jugendämter bezieht sich auf die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, die in Familien mit Migrationshintergrund von Bedrohung und Gewalt infolge eines traditionell-patriarchalischen Verständnisses von „Familienehre" betroffen sind. Sie soll den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes einen Einblick in die spezielle Thematik geben und eine erhöhte Sicherheit im Handeln vermitteln.

1. Einführung in die Thematik

Familien, in denen stark patriarchalische Strukturen vorherrschen und in deren Herkunftsländern Gewalt bzw. Verbrechen „im Namen der Ehre" ursprünglich vorkommen, verknüpfen die „Familienehre" oftmals mit dem Verhalten der weiblichen Familienmitglieder. Auch wenn viele dieser Familien aus islamisch geprägten Ländern und Kulturen stammen, handelt es sich dabei nicht um ein religiöses Phänomen. Migrationsspezifische Problemlagen, Diskriminierungserfahrungen, Fremdheitsgefühle und tradierte Rollenerwartungen können zu Retraditionalisierungstendenzen im Aufnahmeland und zu sehr strengem Erziehungsverhalten führen. Teilweise werden Drohungen, Gewalt und Zwangsverheiratung eingesetzt, um Verhaltensweisen zu unterbinden, die in den Augen der Eltern sehr fremd und bedrohlich erscheinen und sie fürchten lassen, sie könnten die Kontrolle über ihre Kinder verlieren.

Ausdruck für dieses schwer einschätzbare Verhalten können aus Sicht der Eltern sein: Modisch-freizügige Kleidung, Schminken, Rauchen, Alkoholkonsum und Kontakte zu Jungen.

1.1 Mädchen und Frauen in traditionell-patriarchalischen Familiensystemen

Die Erwartungen an Mädchen und Frauen, die „Ehre" der Familie zu symbolisieren und nicht zu gefährden, sind hoch. Dazu gehört

- jungfräulich in die Ehe zu gehen (nicht nur im sexuellen, sondern auch im „sozialen" Sinn),
- sich den Entscheidungen des Familienoberhauptes zu beugen und
- sich zu fügen, wenn sie – auch gegen ihren Willen – hier oder in ihrem Herkunftsland verheiratet werden soll.

Lehnen sich Mädchen oder junge Frauen gegen diese Erwartungen auf, indem sie für sich eigenverantwortlich und autonom entscheiden wollen, z.B. für einen weiterführenden Schulbesuch, eine Ausbildung oder für eine eigene Partnerwahl, können unterschiedliche Formen der Gewalt wie Unterdrückung, Bedrohung, Er-

pressung, Misshandlung, Folter, Zwangsheirat bis hin zum sogenannten „Ehrenmord“ drohen. Es wird insbesondere von den männlichen Familienmitgliedern erwartet, dass sie die „beschädigte“ Ehre innerhalb der eigenen Nachbarschaft und Community wieder herstellen, wobei weibliche Familienmitglieder an den Entscheidungen häufig beteiligt sind und diese mittragen.

Auch Jungen und junge Männer können in unterschiedlicher Weise von Gewalt in traditionell-patriarchalischen Familiensystemen bedroht sein, als selbst von Zwangsheirat Betroffene, als (offen) homosexuell Lebende, als Verantwortliche für die Wahrung bzw. Wiederherstellung der vermeintlich verletzten Familienehre oder als Unterstützer eines bedrohten Mädchens.

Mädchen und junge Frauen, aber auch Jungen und junge Männer benötigen in diesen Situationen unverzüglichen und bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung. Da weibliche Personen in einem wesentlich größeren Umfang und gravierender in den Folgen betroffen sind, stehen sie in dieser Arbeitshilfe im Fokus. Die Hilfeplanung für möglicherweise betroffene männliche Personen ist entsprechend vorzunehmen.

1.2 Ambivalenzkonflikte

Wenn es innerhalb der Familie nicht gelingt, die unterschiedlichen Sichtweisen und Bedürfnisse zumindest partiell zu integrieren, kann es zu heftigen Eskalationen kommen, die bedrohte Mädchen dazu zwingen, sich zwischen Anpassung und Trennung von der Familie zu entscheiden. Sich – zu ihrem eigenen Schutz – aus den gewohnten engen Familienverhältnissen zu lösen, bedeutet für die Mädchen und jungen Frauen, sich zunächst und vielleicht dauerhaft vollständig von ihrer Herkunftsfamilie und dem bisher vertrauten Umfeld (Freundeskreis, Schule) zu trennen. Gibt es Hinweise auf konkrete Bedrohungen, ist es zudem notwendig, sie an einem anonymen Ort geschützt unter zu bringen, mit der Auflage, keinen Kontakt zur Herkunftsfamilie aufzunehmen. Viele halten diesen Kontaktabbruch zu der Familie nicht aus und geben ihrem Bedürfnis nach einer Rückkehr in die Familie nach kurzer Zeit nach.

Diese Ambivalenz zwischen dem Drang nach Freiheit und Selbstbestimmung einerseits und dem Wunsch nach Zugehörigkeit und Geborgenheit in der Familie andererseits ist für die Mädchen oft nicht zu ertragen. Eine hohe Bedeutung haben ebenfalls die Sorge um Familienmitglieder, z.B. jüngere Geschwister. Schuldgefühle, Einsamkeit und Angst vor der noch ungeklärten Perspektive kommen dazu.

Eine Rückkehr in die Familie bedeutet in aller Regel, dass sich das Mädchen zumindest zunächst einfügt und hofft, ihre Zeit der Abwesenheit könne die Sichtweisen innerhalb ihrer Familie verändert haben. In dieser Situation kann es dazu kommen, dass Probleme und erneute Misshandlungen von den betroffenen Mädchen ver-

leugnet und bagatellisiert werden. Für die Familie ist es vorrangiges Ziel, die Familienehre wieder herzustellen und nach außen hin wieder zu funktionieren. Da sich in den meisten Familien an den bestehenden Konfliktlagen nicht nachhaltig etwas verändert hat, sind erneute Eskalationen zu befürchten.

2. Beginn der Fallbearbeitung im ASD/FIT/KJND

Der ASD/FIT/KJND erfährt von den oben genannten Familienkonstellationen und -problemen in der Regel erst, wenn sich die Situation in der Familie bereits krisenhaft zugespitzt hat. Die Information erfolgt meist über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie z.B. Lehrerinnen und Lehrer oder sozialpädagogische Fachkräfte aus Beratungsstellen wie Lâle oder I.bera und der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Polizei meldet Vorfälle an den ASD/FIT bzw. KJND, wenn es in der Familie zu gewalttätigen Handlungen gekommen ist und das Opfer geschützt werden muss. Betroffene Mädchen und junge Frauen wenden sich aber auch direkt an den ASD/FIT oder den KJND bzw. dessen Mädchenhaus mit der Bitte um Schutz, Unterstützung und Hilfe.

Es ist dabei notwendig zu wissen, dass die betroffenen Familien in der Regel sehr unter Druck stehen und alles versuchen werden, um die „Ehre der Familie" zu erhalten oder wieder herzustellen. Oberstes Ziel ist es nach außen das Gesicht zu wahren. Deshalb wird die familiäre Problematik in aller Regel völlig anders dargestellt, geleugnet oder bagatellisiert. So üben die Familien neben den beschriebenen Bedrohungen und Gewalttätigkeiten auch massiven psychischen Druck auf die Mädchen und jungen Frauen aus. In diesem Zusammenhang kann es z.B. auch zur Androhung von Suizid oder Vortäuschung von Krankheiten von engen Familienangehörigen kommen, um die Mädchen zu einer Rückkehr in den elterlichen Haushalt zu bewegen.

2.1 Weitere Informationen einholen

Um zu einer umfassenden, fundierten, fachlichen Einschätzung zu kommen, sind weitere Informationen und Einschätzungen von beteiligten Fachkräften wie der Polizei, Schule, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Beratungsstellen einzuholen und ggf. in einem gemeinsamen Fachgespräch zu bewerten.

Es ist hilfreich, eine Mitarbeiterin der spezialisierten interkulturellen Beratungsstellen LÂLE oder I.bera zu einer Fallbesprechung hinzuzuziehen, um Informationen über den betroffenen Kulturkreis und mögliche Zugangswege zur Familie zu erhalten.

3. Gefährdungseinschätzung

Minderjährige

Fachkräfte haben in dieser Situation die Aufgabe eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII durchzuführen, wenn Minderjährige betroffen sind. Bei diesen Fallkonstellationen sind die erste Sicherheitseinschätzung, die Risiko- und Ressourceneinschätzung sowie die sozialpädagogische Gesamtbewertung der Gefährdung besonders wichtig.

Die Fachkräfte des ASD haben bei der Fallaufnahme die schwierige Aufgabe, die Gefährdungssituation schnell einzuschätzen und ggf. sofortige Schutz- und Hilfemaßnahmen einzuleiten. Es ist deshalb notwendig, diese Gefährdungseinschätzung mit der gebotenen Sorgfalt und mit kollegialer und fachlicher Unterstützung, auch ggfs. durch die Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der Jugendämter, und ggf. unter Einbeziehung von spezialisierten Einrichtungen des Opferschutzsystems durchzuführen.

Bei der Gefährdungseinschätzung ist insbesondere zu beachten, dass eventuelle Gefahren für Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zielgruppe in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden müssen. Um zu einer zügigen umfassenden Einschätzung der Gefahr für das betroffene Mädchen zu kommen, ist es unabdingbar im Zusammenwirken mit anderen beteiligten Fachkräften auch den schlimmsten möglichen Fallverlauf – das „worst-case-szenario" – in die Überlegungen einzubeziehen und entsprechende Hinweise, Beobachtungen und Wahrnehmungen sorgfältig zu überprüfen. Bei unterschiedlichen Bewertungen der an der Gefährdungseinschätzung Beteiligten sind alle Gefährdungsaspekte zu benennen und zu bewerten und im Schutzkonzept aufzunehmen.

Besonders zu beachten ist:

- In der akuten Krisensituation sind vorrangig Sicherheit und Schutz für die Mädchen zu gewährleisten, bevor weitere Verfahrensschritte abgeklärt werden.
- Die Aussagen und Befürchtungen der betroffenen Mädchen und jungen Frauen sind ernst zu nehmen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Familie versuchen kann, die Situation zu bagatellisieren und das betroffene Mädchen als unglaubwürdig erscheinen zu lassen.
- Die Bedrohung durch die Familie kann über einen langen Zeitraum bestehen bleiben. Die Fortführung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie z.B. die konsequente Geheimhaltung der Anschrift, ist auch in Kooperation mit anderen Institutionen sicher zu stellen.
- Neben der Gefährdungseinschätzung sollte die gesamte Fallbearbeitung wegen ihrer Komplexität und möglicher eigener Ambivalenzen zu zweit erfolgen.

- Es kann auch zu Bedrohungen und Gefährdungen der Fachkräfte kommen. Entsprechende Äußerungen und Hinweise sind ernst zu nehmen.
- Andere Kultur- und Religionszugehörigkeiten rechtfertigen keine Verletzung der Menschenrechte durch Gewalt und Zwangsverheiratung. In diesem Kontext ist es wichtig, eigene Vorbehalte bewusst zu hinterfragen.

Die Gefährdungseinschätzung und die weitere Planung von Hilfen sind fortlaufend zu aktualisieren und zu überprüfen und in einem intensiven fachlichen Austausch der beteiligten Fachkräfte weiter zu entwickeln. Dieser Prozess und alle getroffenen Absprachen bedürfen der sorgfältigen Dokumentation und der Kommunikation mit den Betroffenen sowie den Vorgesetzten.

Junge Volljährige

Auch junge volljährige Frauen sind ebenfalls häufig von diesen Formen der Gewalt betroffen. Die Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes/Hilfeplanung für diese jungen Menschen erfolgt analog zu den vorher beschriebenen Schritten (Siehe Kapitel 5).

4. Hilfeplanung für betroffene Mädchen

In dem Hilfeplanungsprozess ist es notwendig, die unterschiedlichen Perspektiven und Bedürfnisse der Mädchen und ihrer Eltern und Geschwister wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Äußert das Mädchen das Bedürfnis nach Schutz vor dem Hintergrund der „Gewalt im Namen der Ehre", ist eine sofortige geschützte Unterbringung z. B. im Mädchenhaus oder in der anonymen Schutzeinrichtung „Zuflucht" angezeigt. Bei erhöhtem Schutzbedarf sollte ggf. in eine Schutzeinrichtung außerhalb Hamburgs vermittelt werden, wie z.B. „Papatya" in Berlin, das Mädchenhaus in Bielefeld oder andere geeignete Einrichtungen.

Geheimhaltung der Adresse ist von besonderer Wichtigkeit. Dieser Schutzaspekt ist während der gesamten Fallbearbeitung zu beachten – auch in Kooperation mit anderen Dienststellen wie z.B. der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, der Krankenkasse, dem familiengerichtlichen Verfahren oder bei der Fallabgabe an ein anderes Jugendamt.

Das Schutz- und Hilfekonzept wie auch die weitere Klärung und Planung sollten zeitnah in enger Abstimmung mit dem Mädchen und ggf. anderen beteiligten Fachkräften entwickelt werden.

Die Eltern und Geschwister geraten auch in eine Krise, wenn eine Tochter oder Schwester abrupt die Familie verlässt. Sie benötigen Ansprechpartner/innen, Informationen zum Verfahren und zu rechtlichen Fragen. Möglicherweise sind sie bereit oder können motiviert werden, Unterstützung und professionelle Hilfe anzunehmen, um sich mit der familiären Krise auseinander zu setzen.

4.1 Klärung der Situation

Die Gespräche mit dem Mädchen sollten in einem kleinen, geschützten Rahmen und – wenn möglich – im Beisein einer Vertrauensperson erfolgen. Zu Beginn sollte eine Aufklärung über die Möglichkeiten des Tätigwerdens seitens des ASD/FIT/KJND stattfinden. Wichtig ist der Hinweis, dass die Eltern bei vorliegender Voraussetzung gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII nicht über das Gespräch beim ASD informiert werden.

Da es für diese Mädchen meist sehr schambesetzt und ein Tabu ist, über familieninterne Probleme mit Außenstehenden zu sprechen, ist es wichtig, sie mit ihrem Anliegen ernst zu nehmen und sie einfühlsam zu unterstützen.

Um den Kontext der Bedrohungssituation einschätzen zu können, sollte mit der Minderjährigen erarbeitet werden:

- Wie schätzt sie selber ihre Bedrohung durch ihre Familie ein?
- Welche Drohungen wurden konkret geäußert?
- Wie schätzt sie die Reaktion der Familie auf ihre Flucht ein?
- Auf welcher Grundlage beruht diese Einschätzung?
- Gibt es in der Familie bereits Erfahrungen mit ähnlichen Problemlagen?
- Setzt die Familie in der Regel Gewalt und Aggression als Druckmittel ein?

4.2 Schutzmaßnahmen

Auf Grundlage der Situationsbeschreibung durch das Mädchen erfolgt eine erste Einschätzung: Bei akuter Bedrohung und Gefährdung ist die Jugendliche mit ihrem Einverständnis in Obhut zu nehmen und geschützt unterzubringen, möglichst in einer Einrichtung speziell für Mädchen wie die Zuflucht, das Mädchenhaus des KJND oder in einer spezialisierten Einrichtung in einer anderen Stadt.

Zur Unterstützung des Mädchens in dieser zunächst vollständigen Trennung von ihrer Familie ist es möglicherweise nötig, eine zusätzliche ambulante Hilfe durch eine interkulturell erfahrene weibliche Fachkraft einzurichten.

Mit der Jugendlichen sollte besprochen werden, welche Informationen an die Eltern weitergegeben werden, z.B., dass keine Mitteilung über den Aufenthaltsort des Mädchens an die Eltern oder Andere herausgegeben wird, sofern eine Gefährdung der Minderjährigen damit verbunden wäre.

Zu ihrem eigenen Schutz sollte sich das Mädchen damit einverstanden erklären, ihre Familie nicht über ihr Handy anzurufen, da sie darüber geortet werden kann. Außerdem ermöglicht jeder direkte Kontakt den Familienangehörigen, das Mädchen psychisch unter Druck zu setzen, um sie zu einer Rückkehr in die Familie zu bewegen.

Besteht die Gefahr einer Verbringung ins Ausland oder ist zu befürchten, dass ein Urlaub im Herkunftsland zur Zwangsverheiratung benutzt werden soll (sog. „Heiratsverschleppung“), sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Mädchens im Schutz- und Sicherheitskonzept aufzuführen. Dies ist schwierig, wenn das Mädchen sich trotzdem entscheidet in der Familie zu bleiben. In diesem Fall ist es wichtig sie über konkrete Handlungsmöglichkeiten zu ihrem eigenen Schutz im Notfall zu informieren und Absprachen zu treffen. So kann sie z.B. am Flughafen um Hilfe bitten, ihr mobiles Telefon sowie Telefonnummern/ Adressen z.B. von Jugendamt, Vertrauenspersonen, Botschaft und Beratungsstellen vor Ort versteckt auf einem Extrazettel bei sich tragen. Zusätzlich sollte sie mögliche Auslandsadressen/ Kontaktpersonen im Jugendamt hinterlegen sowie eine Kopie ihres Passes und eine schriftliche Bekundung ihres Rückkehrwunsches. Das Jugendamt kann Nachforschungen anstellen über die zuständige Botschaft/ Konsulat und den Internationalen Sozialdienst.

4.3 Einbezug anderer Institutionen

Bei erlittener körperlicher Gewalt ist zu prüfen, ob eine medizinische Versorgung und psychologische Hilfe erforderlich ist und ob, auch ohne akuten Behandlungsbedarf, eine Untersuchung im Kinderkompetenzzentrum des Instituts für Rechtsmedizin des UKE eingeleitet werden soll, um Verletzungen für eine eventuelle Strafanzeige zu dokumentieren.

Es muss sorgfältig, auch in Zusammenarbeit mit der Betroffenen, abgewogen und geprüft werden, ob eine Strafanzeige durch das Bezirksamt erfolgen soll.

Da die jungen Mädchen durch die erlebte Gewalt häufig traumatisiert sind, und zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Ambivalenzen und inneren Konflikte zwischen Autonomie und Familienbindung, kann neben der Einbindung interkultureller Beratungskompetenzen auch die Einbindung psychologischer oder psychiatrischer Kompetenzen erforderlich werden.

Nicht alle betroffenen Mädchen, die in ihrer Familie misshandelt und bedroht werden, sind bereit, ihre Familie zu verlassen. Diese Mädchen sind über vorhandene Möglichkeiten der geschützten Unterbringung zu informieren und es ist mit ihnen zu überlegen, wie eine Unterstützung in der aktuellen Situation erfolgen kann. Eine ambulante Hilfe kann für die Familie und auch speziell für das Mädchen eingerichtet werden, wenn die Bereitschaft der Familie zur Kooperation hergestellt werden kann.

Zum Schutz des Mädchens ist eine enge Kooperation mit anderen beteiligten Einrichtungen und Diensten wichtig, um aktuelle Entwicklungen zu erfahren und ggf. schnell handeln zu können, z.B. bei schulpflichtigen Mädchen in aller Regel mit der Schule und den regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ).

4.4 Familiengerichtliches Verfahren

Es ist im Einzelfall genau zu prüfen und dann zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt das Familiengericht einzubeziehen ist. Das Familiengericht ist anzurufen, wenn die Eltern bei der Gefährdungseinschätzung nicht mitwirken oder zum Schutz des Mädchens nicht beteiligt werden (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) oder wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, ihre Tochter wirksam zu schützen (§ 1666 Abs. 1 BGB). Es ist dabei darauf zu achten, dass der derzeitige Aufenthaltsort des Mädchens geschützt wird, indem auf dem Antrag an das Familiengericht der Hinweis „Adressensperre" vermerkt und die Anschrift dem Familiengericht auf einem Extrablatt mitgeteilt wird.

Zusätzlich zur Einrichtung einer Pflegschaft, die den Wirkungskreis „Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht" sowie die „Gesundheitssorge" umfasst, sollten ggf. weitere Schutzmaßnahmen nach §1666 Abs. 3 BGB beantragt werden. So ist die Grundlage geschaffen, um zeitnah und in der Krise unabhängig von den Eltern handeln zu können.

Im Sinne dieser Arbeitshilfe kommen insbesondere folgende Maßnahmen des Familiengerichtes in Betracht:

- Familiengerichtliche Erörterung der Kindeswohlgefährdung gem. § 157 FamFG.
- Bei Misshandlungen durch den Vater oder die Mutter: Entzug des Umgangsrechts, des Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht und in begründeten Fällen auch der gesamten Personensorge.
- Kinderschutzmaßnahmen auch unmittelbar gegenüber Dritten: Hier kommen Umgangsverbote, Kontaktsperren und sog. Go-Order gegenüber dem Gefährder in Betracht.
- Eine Grenzsperre verhängen, zur Verhinderung der Verbringung des Mädchens ins Ausland.

Im Fall einer persönlichen Anhörung sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Eltern zeitlich und räumlich von der Jugendlichen getrennt angehört werden.

Die Anregung zur Einrichtung einer Verfahrensbeistandschaft gemäß § 158 FamFG für das Mädchen durch das Familiengericht dient einer zusätzlichen Unterstützung vor allem in rechtlichen Fragen.

4.5 Arbeit mit den Eltern und Geschwistern

Bei einer Inobhutnahme sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über die Inobhutnahme zu informieren, aber es ist keine Mitteilung über den Aufenthaltsort des Mädchens an die Eltern oder sonstige Verwandte herauszugeben, sofern eine Gefährdung der Minderjährigen damit verbunden wäre.

Nachdem zuerst der unmittelbare Schutz des Mädchens gewährleistet wurde, geht es in der weiteren Hilfeplanung um Hilfen und Unterstützung sowohl für die Minderjährige selbst als auch für die Eltern und Geschwister. Es sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Familie dabei zu unterstützen, einen veränderten Umgang mit den Konflikten zu finden.

Gemeinsames Ziel der Hilfen sollte es sein, die Entscheidung der Jugendlichen, sich von der Familie zu lösen, zu akzeptieren und je nach Wunsch des Mädchens, einen gefahrlosen und akzeptierten Kontakt des betroffenen Mädchens zu Familienangehörigen und ihrem übrigen sozialen Umfeld zu ermöglichen. Das könnte auch perspektivisch zu einer Rückkehr des Mädchens in die Familie führen.

Die Eltern der Jugendlichen sind zeitnah zu einem Gespräch mit dem ASD einzuladen, um sie über die Abläufe zu informieren und ihre Sichtweisen kennen zu lernen. Sprechen beide Elternteile bzw. ein Elternteil nur unzureichend Deutsch, sollten unabhängige und ggf. vereidigte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher hinzugezogen werden, um eine klare und eindeutige Verständigung zu ermöglichen und Missverständnisse zu vermeiden. Um den Zugang und auch die Akzeptanz zu erleichtern, könnte – falls vorhanden – eine anerkannte Persönlichkeit der Community einbezogen werden, um an einer Lösung mitzuwirken, bei der die Familie das Gesicht wahren kann und das Mädchen nach wie vor geschützt ist.

Von den Sorgeberechtigten sollte eine schriftliche Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für alle relevanten Einrichtungen erbeten werden. Zu diesem Gespräch sollte unbedingt eine zweite Fachkraft hinzugezogen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Sichtweisen der Eltern sehr von derjenigen ihrer Tochter unterscheiden. Um einen Eindruck von den Eltern zu bekommen ist es wichtig, ihre kulturellen Hintergründe, ihr Verständnis von Ehre, der Rolle der Frau, die Vorstellungen bezogen auf ihre Tochter und auch ihre Sorgen und Ängste zu erfragen und ernst zu nehmen. Dabei muss die Bedrohung und die Gewalt dem Mädchen gegenüber klar benannt werden und es sollte versucht werden zu klären:

- Von wem geht die konkrete Gefahr für die Jugendliche aus? (Vater? Onkel? Bruder? Schwager?)
- Welche Gründe werden dafür angeführt?
- Gibt es eine Einsicht in die Problematik?
- Besteht die Bereitschaft, gemeinsam nach neuen Lösungen zu suchen?

- Werden die Schilderungen der Tochter bzw. Schwester verunglimpft, verharmlost und bagatellisiert?
- Werden aufenthaltsrechtliche Nachteile befürchtet?

4.6 Hilfen für die Familie

In den Gesprächen mit der Familie geht es darum die unterschiedlichen Sichtweisen zu erfragen, Einblicke in die Lebenssituation der Familie zu bekommen und zu prüfen, ob eine Veränderungsbereitschaft zu erkennen ist. Wenn die Familie sich auf eine Kooperation einlassen und motiviert werden kann, für sich eine geeignete Hilfe in Anspruch zu nehmen, um familiäre Konflikte zukünftig angemessen zu klären, ist zu prüfen wie die geeignete Hilfeform aussehen sollte. Dabei kann es sich um ambulante Hilfe für die Familie z.B. nach §§ 27/31 SGB VIII, ein Beratungsangebot in einer Erziehungsberatungsstelle oder einer spezialisierten interkulturellen Beratungsstelle oder eine sozialräumliche Hilfe handeln. Auch hier ist unbedingt darauf zu achten, dass die Fachkräfte (wenn möglich männliche und weibliche) über interkulturelle Kompetenz verfügen und entsprechend qualifiziert sind. Es sollte geklärt werden, in welcher Form und auf welcher Grundlage die Fachkräfte miteinander kooperieren, z.B. durch das Einholen schriftlicher Entbindungen von der Schweigepflicht.

Kann ein Minderjähriges männliches Familienmitglied oder ein Heranwachsender (bis 21 Jahre), von dem die Gefahr für Leib und Leben des bedrohten Mädchens ausgeht, zur Kooperation motiviert werden, so sollten ihm adäquate Hilfen vermittelt werden, um sich mit seiner Rolle und möglicherweise seinem „Auftrag", die Ehre der Familie wieder herzustellen, auseinander zu setzen. Dies kann z.B.:

- eine therapeutisch orientierte Beratung in einer spezialisierten Einrichtung für Täter oder
- eine ambulante Hilfe gemäß §§27/29 ff SGB VIII oder bei Jungerwachsenen eine Hilfe nach § 41 SGB VIII durch eine geeignete männliche Fachkraft oder
- eine individuelle sozialräumliche Unterstützung sein.

Familien- oder Jugendgerichte können Hilfen auch als Auflagen erteilen.

Weitere Maßnahmen können ein normverdeutlichendes Gespräch oder eine Gefährderansprache durch die Polizei sein und die Einbeziehung anerkannter religiöser oder sozialer Persönlichkeiten der Community, z.B. aus Kulturvereinen oder Imame, zu denen die Familie Kontakt hat und die eine Bereitschaft zur konstruktiven Unterstützung zeigen.

4.7 Abbruch der stationären Hilfe durch die Jugendliche

In vielen Fällen gelingt es den betroffenen Mädchen trotz fortbestehender Bedrohung nicht, sich dauerhaft von ihrer Familie zu lösen. Sie nehmen wieder Kontakt auf und kehren zurück zu ihren Familien. In dieser Situation kann es dazu kommen, dass sie die Gefahr nach außen hin bagatellisieren und den Beteuerungen ihrer Familie „Jetzt wird alles anders" glauben.

Der Abbruch der stationären Hilfe ist Anlass, die Gefährdungssituation unter Einbeziehung des Pflegers bzw. Vormunds und anderer Fachkräfte erneut zu bewerten. Eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII wird erneut durchgeführt.

Eine umgehende Kontaktaufnahme durch die Fachkräfte des ASD in Form eines Hausbesuchs sollte erfolgen, um in getrennten Gesprächen mit dem Mädchen und ihrer Familie die neue Situation zu besprechen.

Das Familiengericht sollte über die veränderte Situation informiert werden, damit es weitere Maßnahmen wie einen Erörterungstermin zur Klärung der weiteren Perspektive anberaumen, spezielle Auflagen erteilen oder/und die Erstellung eines Gutachtens in Auftrag geben kann.

In dieser Situation sollten ambulante Hilfen für die Familie und speziell für das betroffene Mädchen fortgeführt bzw. neu installiert werden, um möglichst auf Veränderungen im Familiensystem hinzuwirken oder – falls dies nicht gelingt – die Jugendliche zu unterstützen, mit ihr einen Notfallplan zu erarbeiten und Wege aufzuzeigen, sich erneut von der Familie zu lösen.

Die Minderjährige gegen ihren Willen geschlossen unterzubringen, ist in aller Regel keine geeignete Maßnahme zu ihrem Schutz – sie würde auch Wege finden, die Maßnahme zu unterlaufen.

Ist es nicht möglich, ambulante Hilfen zu vermitteln, sollte das Mädchen durch ein kontinuierliches Gesprächsangebot der Fachkräfte des ASD unterstützt werden.

„Rückschritte" und Ambivalenzen der Betroffenen gehören zum Fallverlauf mit seiner speziellen Dynamik und sollten nicht zu Enttäuschungen und Frustrationen bei den Fachkräften führen. Gerade in diesen schwierigen Fallverläufen kann es hilfreich sein, Standards der Hilfeplanung wie Fachgespräche, kollegiale Beratung oder Supervision zur Reflexion des eigenen Handelns sowie zur Klärung der Situation und der verbleibenden Möglichkeiten zum Schutz und zur Unterstützung verstärkt einzusetzen.

5. Hilfen für junge Volljährige

Für eine jugendamtliche Beratung junger Frauen bis 27 Jahre bietet § 1 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 7 Abs. 4 SGB VIII die rechtliche Grundlage.

Bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen kann bis zum 21. Lebensjahr eine Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII oder Eingliederungshilfe gem. § 41/ 35a SGB VIII in ambulanter oder (teil-)stationärer Form bewilligt werden. Hilfen für junge Volljährige setzen die Antragstellung, freiwillige Annahme und Mitwirkung der Betroffenen voraus.

Bei akuter Bedrohung und Gefährdung können junge Volljährige zunächst Schutz in einem Frauenhaus oder in der anonymen Schutzeinrichtung „Zuflucht" finden. Je nach Gefährdungsgrad kann die junge Frau von dort aus zu ihrem Schutz in ein anderes, weiter entferntes Frauenhaus bzw. eine spezialisierte Einrichtung, die junge Volljährige aufnimmt, vermittelt werden. Hierbei ist der Schutz der Adresse unbedingt zu beachten.

Die Mädchen und jungen Frauen, die wegen Gewalt und/ oder drohender Zwangsverheiratung vor ihren Familien fliehen müssen, sind meist über einen langen Zeitraum unterdrückt und in ihrer freien Lebensgestaltung stark eingeschränkt worden. Viele von ihnen leiden an den Folgen der erlittenen Gewalt.

Aus diesen Gründen sind einige der betroffenen jungen Frauen nicht in der Lage, selbstständig und eigenverantwortlich ihr Leben konstruktiv zu gestalten, zumal es ihnen in ihren Familien oft nicht erlaubt war, eigene Entscheidungen zu treffen und eigenverantwortlich zu handeln. Die Voraussetzungen für eine Volljährigenhilfe sind somit in der Regel gegeben.

Es kann bei einer solchen Problemlage dazu kommen, dass für junge Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren ein Bedarf an stationärer Unterbringung für junge Volljährige gemäß §§ 41/34 SGB VIII in einer spezialisierten Wohngruppe besteht. Das Zusammenleben in der Wohngruppe kann eine Art Ersatz für den Verlust der Großfamilie sein und ermöglicht neue Kontakte und Perspektiven. Durch die Beratung und Begleitung der Pädagoginnen und Psychologinnen haben die jungen Frauen die Möglichkeit, sich mit ihrer Situation auseinander zu setzen und zu einem selbstbestimmten Leben zu finden. Dies sollte auch eine Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie beinhalten.

Zur weiteren Unterstützung können die jungen Frauen an die interkulturellen Beratungsstellen Lâle und I.bera vermittelt werden.

Für Frauen ab 18 Jahren gibt es außerhalb der Jugendhilfe eine Reihe von Hilfs- und Beratungsangeboten (z.B. Frauenhäuser), die im Adressteilaufgeführt sind.

6. Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Jugendhilfehandelns in diesem Kontext

Im Hinblick auf das Kindeswohl kommt religiös und traditionell-patriarchalisch geprägten Erziehungs- und Sozialisationspraktiken eine grundlegende Bedeutung zu. Ihre freie Gestaltung durch die Eltern ist durch das Elternrecht sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit garantiert.

6.1 Grundrechte der Eltern und Kinder

Grundsätzlich steht den Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder zu. Staatliches Handeln muss auch die grundgesetzlich zugesicherten religiösen Aspekte der Kindererziehung einbeziehen, allgemein die grundgesetzlichen Bestimmungen der religiösen Neutralität, des Gleichheitsgrundsatzes sowie des Diskriminierungsverbotes (Art. 3 Abs. 3; Art. 33 Abs. 3 GG) und insbesondere das vorrangige Elternrecht zu einer von der individuellen religiösen Identität bestimmten Erziehung ihrer Kinder achten (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 4 GG).

Seit 1.1.2009 gilt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Art. 24 der Charta enthält die Rechte der Kinder auf Schutz und Fürsorge, auf Beteiligung, auf vorrangige Beachtung ihres Wohls bei allen sie betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen und auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, sofern dies nicht ihrem Wohl widerspricht.

6.2 Staatliches Wächteramt und Kinderrechte

§ 1631 Abs. 1 BGB enthält das Recht und die Pflicht der Eltern auf Ausübung der Personensorge, § 1631 Abs. 2 BGB das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung.

Dem Staat kommt nach dem übergeordneten Maßstab des prinzipiell zu schützenden Kindeswohls (§ 1666 BGB, § 8a SGB VIII) ein am Gesamtwohl des Kindes orientiertes Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) zu. Gleichzeitig hat der Staat sowohl die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3 und Art. 14) als auch die verschiedenen einfachgesetzlichen Regelungen zu den Bereichen Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz und Schulwesen sowie grundlegend das fortgeltende Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG), dessen Vorschriften von der Bekenntnisbestimmung über Konfliktentscheide und Regelungen zur Pflegschaft bis zur stufenweisen Religionsmündigkeit des Kindes reichen, zu achten.

Nach § 1 SGB VIII hat die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und verantwortungsbereiten sowie beziehungs- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs.1 und § 9 Nr.2 SGB VIII) zu unterstützen und einzugreifen, wenn diese Entwicklung wesentlich beeinträchtigt wird. Im Zusammenhang mit religiös und/oder weltanschaulich geprägten Erziehungs- und Sozialisationspraktiken kann es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen, wenn Kinder z.B.

- von Zwangsverheiratung bedroht sind,
- trotz bestehender Schulpflicht vom Schulbesuch abgehalten werden,
- zu Verhaltensweisen entgegen der eigenen religiösen Überzeugung genötigt werden,
- zu missionierenden Hausbesuchen mitgenommen werden,
- von weiblicher Genitalverstümmelung bedroht sind,
- keine medizinisch notwendigen Behandlungen (z.B. Bluttransfusion) erhalten,
- seelischen und körperlichen Misshandlungen und sexueller Gewalt ausgesetzt sind,
- Zeugen von innerfamiliärer Gewalt gegen andere Familienmitglieder sind.

6.3 Beratung der Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern

Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII (geändert durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012) haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf eine Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

6.4 Strafverfolgung

Bis 2008 galt der Grundsatz, dass bei Gewalt innerhalb der Familie kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Öffentliches Interesse ist die juristische Voraussetzung für die staatsanwaltschaftliche Ermittlung, falls es zu keiner Strafanzeige kommt oder eine solche Anzeige zurückgezogen wird. Der Hamburger Senat hat am 12.08.2008 das öffentliche Interesse an diesen Fällen grundsätzlich bekräftigt: „Öffentliches Interesse wird in Zukunft angenommen, wenn es in kurzer Zeit zu einer Häufung von Gewalthandlungen innerhalb der Familie kommt."

Die Staatsanwaltschaft hat eine interne Dienstanweisung erlassen, die das Verfahren regelt, d.h. in Fällen mit Polizeibeteiligung ist immer – auch ohne Anzeige der Betroffenen – von staatsanwaltschaftlicher Ermittlung auszugehen.

Anderenfalls sollte bei Vorliegen von Attesten und Gutachten, insbesondere des Kinderkompetenzzentrums des UKE, sorgfältig abgewogen und geprüft werden, ob eine Strafanzeige durch das Bezirksamt erfolgen soll.

6.5 Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB)

Im gerichtlichen Verfahren hat das Familiengericht die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reicht dabei von Ermahnungen über Ge- und Verbote wie etwa dem Erlass einer „Go-Order" oder eines Kontaktverbots bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge insgesamt (siehe Katalog möglicher Maßnahmen in § 1666 Abs. 3 BGB).

Durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindRVerbG) wurde klargestellt, dass auch auf der Grundlage der Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls eine Wegweisung gegenüber einem gewalttätigen Elternteil zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich ist. Damit gelten die Spezialvorschriften der §§ 1666 ff. BGB vorrangig gegenüber dem allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsschutz, auch gegenüber dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG).

6.6 Bestellung eines Verfahrensbeistands

Das Gericht kann Minderjährigen gem. § 158 FamFG einen Verfahrensbeistand – häufig auch als „Anwalt / Anwältin des Kindes" bezeichnet – bestellen, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung des Kindesinteresses erforderlich ist. In Verfahren wegen einer Gefährdung des Kindeswohls ist dies regelmäßig erforderlich, wenn es um Maßnahmen geht, die auf die Trennung des Kindes von der Familie oder auf die Entziehung der gesamten Personensorge der Eltern oder eines Elternteils gerichtet sind.

6.7 Schutzanordnung gegen Dritte

In den Fällen, in denen die Gefahr von einem Dritten ausgeht und die Eltern nicht fähig oder willens sind, diese Gefahr abzuwenden, kann das Familiengericht unmittelbar gegen den Dritten einschreiten und entsprechende Schutzanordnungen treffen (§1666 (3) BGB).

6.8 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung gemäß § 1631b BGB muss von den Sorgeberechtigten beantragt werden. Bei dringender Gefahr für

Leib und Lebens der Minderjährigen kann es erforderlich sein, eine freiheitsentziehende Maßnahme durch eine Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 5 SGB VIII durchzusetzen, wenn der Gefahr nicht anders begegnet werden kann.

Freiheitsentziehung liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche gegen seinen Willen und nicht nur kurzfristig[1] auf einem bestimmten beschränkten Raum festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme von Kontakten mit Personen außerhalb des Raums durch Sicherheitsmaßnahmen verhindert wird.

Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

[1] Kurzfristige Maßnahmen im Rahmen einer Inobhutnahmen, bei denen die körperliche Bewegungsfreiheit unvermeidlich aufgehoben wird, sind An- und kurzfristiges Festhalten, Anwendung unmittelbaren Zwangs, Mitnahme in einem Dienstfahrzeug und sind nicht auf Einschränkung der Bewegungsfreiheit, sondern lediglich die Ermöglichung einer Inobhutnahme ausgelegt. Diese sind keine Freiheitsentziehung.(Siehe hierzu auch Trenczek: Inobhutnahme, 2. Aufl. 2008, S. 243)

7. Adressen und Literatur zur Interdisziplinären Zusammenarbeit

Unter besonderer Beachtung des kulturellen Hintergrundes sollen sich an Schutzmaßnahmen beteiligte Institutionen aus den Bereichen Gesundheit, Schule, Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Soziales und andere öffentlichen Stellen austauschen, um gegenseitig vom spezifischen Expertenwissen zu profitieren und den in Hamburg umfänglich vorhandenen Sachverstand zu nutzen. Dabei sind insbesondere die spezialisierten interkulturellen Beratungsstellen I.bera und Lâle sowie die Schutzeinrichtung „Zuflucht" einzubeziehen.

7.1 Hilfeangebote für minderjährige Mädchen und volljährige junge Frauen, die von Zwangsheirat oder Gewalt bedroht sind

Schutzeinrichtungen:

Anbieter	Zielgruppe	Angebot
Anonyme Schutzeinrichtung Zuflucht Träger: basis & woge e.V. Tel.: 38 64 78 78 http://www.basisundwoge.de	Akut gefährdete junge Mädchen und Frauen von 14 – 21 Jahren in interkulturellen Familienkonflikten	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für Minderjährige; Schutzunterbringung und Beratung für junge Volljährige
Mädchenhaus Hamburg im Kinder- und Jugendnotdienst - KJND Träger: Landesbetrieb Erziehung und Beratung - LEB Tel.: 040/ 428 49 - 265 (24/7) http://www.hamburg.de/basfi/kjnd/	Mädchen im Alter von 13 bis 17 Jahren aus allen Kulturkreisen, die Schutz vor Gewalt suchen	Beratung, vorübergehende Wohnmöglichkeit, kurzfristige Aufnahme nach § 42 SGB VIII
24/7 Koordinierungsstelle Frauenhäuser Koordinierungs- und Servicestelle für Hamburg und Schleswig-Holstein 24/7 Hotline: 040/800 041 000 schutz@24-7-frauenhaueser-hh.de www.hamburgerfrauenhaeuser.de	Frauen über 18 Jahren (ggfs. mit Kindern)	Schutzunterbringung und Beratung
Mädchenhaus Bielefeld http://www.maedchenhaus-bielefeld.de/		Schutzeinrichtung
Papatya Berlin http://www.papatya.org/		Schutzeinrichtung

Beratungsstellen:

LÂLE Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat Träger: Interkulturelle Begegnungsstätte IKB e.V. Brahmsallee 35, 20144 Hamburg Tel.: 040/ 302279 -78/-81 lale@ikb-integrationszentrum.de www.ikb-integrationszentrum.de	Jugendliche, Frauen und Männer mit Migrationshintergrund bei Zwangsheirat und häuslicher Gewalt	Anonyme Krisenberatung für Einzelpersonen und Paare in der Muttersprache, auch aufsuchend
verikom - i.bera Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat Träger: Verikom - Verbund für Interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V. Norderreihe 61, 22767 Hamburg Tel.: 040/ 350 1772 26 Fax 040/ 350 17 72 -12 i.bera@verikom.de http://www.verikom.de/gewaltschutz/ibera-ueber-uns/	Jugendliche, Frauen und Männer mit Migrationshintergrund bei Zwangsheirat und häuslicher Gewalt	Anonyme Krisenberatung für Einzelpersonen und Paare in der Muttersprache, auch aufsuchend Interkulturelle Beratung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
Opferhilfe Beratungsstelle Träger: Opferhilfe Hamburg e.V. Paul-Nevermann-Platz 2-4, 22765 Hamburg Tel.: 040/ 38 19 93 http://www.opferhilfe-hamburg.de/	Frauen und Männer ab 18 Jahren	Einzelfallbezogenes, niedrigschwelliges, anonymes und kostenloses Beratungs- und Betreuungsangebot
Amnesty for Women Träger: Amnesty for Women - Städtegruppe Hamburg e.V. Große Bergstr. 231, 22767 Hamburg Tel.: 040/ 38 47 53 https://www.amnestyforwomen.de/	Erwachsene Frauen	Beratung für Migrantinnen
Savîa – steps against violence Träger: Verikom - Verbund für Interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V. Tel. 040/ 350177253 Fax: 040/41 30 70 81 savia@verikom.de http://www.verikom.de/gewaltschutz/savia/	Schutzbedürftige Frauen in Unterkünften	Aufnahme der Anfragen von Dienststellen, Haupt- und Ehrenamtlichen Mobile Beratung vor Ort Weiterleitung in passendes Beratungs-/ Unterstützungsangebot
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen Tel.: 08000 116 016 https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/gewalt-im-namen-der-ehre.html	Frauen	Beratung

Weiterführende Links

http://www.hamburg.de/opferschutz/

http://www.hamburg.de/kinderschutz/

Für Nachforschungen durch Fachkräfte nach ins Ausland verbrachten Mädchen:

Internationaler Sozialdienst Deutscher Zweig e.V.

Michaelkirchstr.17-18 10179 Berlin

T: 0049 30 / 62 980 – 403

http://www.issger.de/de/startseite/startseite.html

7.2 Literatur

BMFSFJ [Hrsg.] (2007): „Zwangsverheiratung in Deutschland", Forschungsreihe des BMFSFJ Band 1, Baden-Baden.

BMFSFJ [Hrsg.] (2012): Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe (Stand: Dezember 2012, 3. Auf).

BMFSFJ [Hrsg.] (2011): Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Kurzfassung, 2. Auflage.

Interkulturelle Onlineberatung bei Zwangsverheiratung und familiärer Gewalt. Abschlussbericht zur Evaluation des Projekts

Interkulturelle Onlineberatung bei Zwangsverheiratung und familiärer Gewalt. Projektabschlussbericht

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (18.12.2000).

BISS Sonderheft 4/2008 „Familiäre und häusliche Gewalt – Umgang in der Schule.

Schweikert, Birgit, Schirrmacher, Gesa (2005): Der Schutz vor Gewalt in der Familie, in: Fthenakis, W.E./Textor, M.R. (Hrsg.): Online-Familienhandbuch.

Terre des Femmes / Myria Böhmecke [Hrsg.] (2011, 2.Auflage): Gewalt im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen (Autorinnen: Myria Böhmecke / Marina Walz-Hildenbrand).

Trenczek, Thomas (2008): Inobhutnahme: Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe §§ 8a, 42 SGB VIII, 2., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart.

Hamburg | Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration